

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

dem
ASB Altenwohn-und Pflegeheim Gmbh
Osterdeich 136
28205 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

ASB Haus am Osterdeich
Osterdeich 136
28205 Bremen
IK: 510400117

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	35,78 EUR
Pflegegrad 2:	45,87 EUR
Pflegegrad 3:	62,05 EUR
Pflegegrad 4:	78,91 EUR
Pflegegrad 5:	86,47 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

20,56 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	17,24 EUR
für Verpflegung:	11,50 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	26,84 EUR
Pflegegrad 2:	34,40 EUR
Pflegegrad 3:	46,54 EUR
Pflegegrad 4:	59,18 EUR
Pflegegrad 5:	64,85 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	12,93 EUR
für Verpflegung:	8,63 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **4,93 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **149,97 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

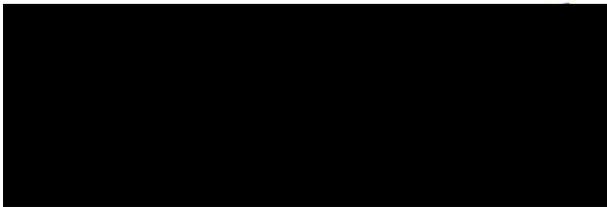
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

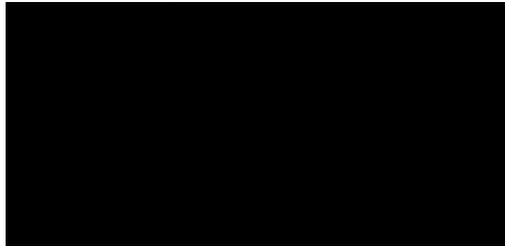
Bremen, 30.11.2022

ASB Altenwohn-und Pflegeheim
GmbH

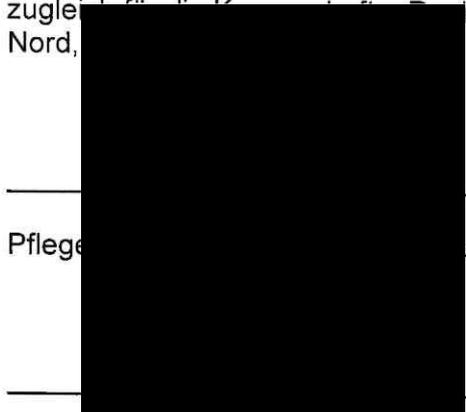
für die Pflegeeinrichtung:
ASB Haus am Osterdeich



AOK Bremen/Bremerhaven

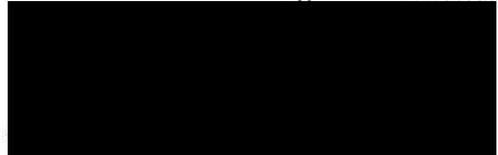


BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Bremen
zugleich für die Regionaldirektion
Nord,

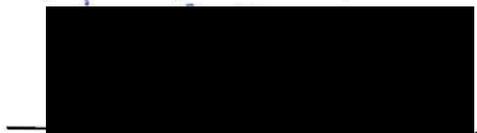


Pflege

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandlerin



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGB XI vom 30.11.2022

für die vollstationäre Pflege in der

Einrichtung ASB Altenwohn und Pflegeheim GmbH Haus am

Osterdeich 136, 28205 Bremen

Leistungs- und Qualitätsmerkmale

nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Apalliker
- AIDS-Kranke
- MS-Kranke

Zur Zeit gibt es diese Versorgungsfälle nicht

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1	0			
Pflegegrad 2	0			
Pflegegrad 3	0			
Pflegegrad 4	0			
Pflegegrad 5	0			
Gesamt	0			

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
-

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

Kooperation mit allen niedergelassenen Hausärzten und Fachärzten und Zahnarzt, sowie Krankenhäusern und Rehaeinrichtungen sowie Hilfsmittellieferant, 1 Fachkraft der Einrichtung ist zu Wundexperten nach ICW - Standard ausgebildet. Fachliche Betreuung durch externe Fachfirma (Wund- und Stomaberaterin)

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Zusätzliche Angebote: Saisonale Feiern und Feste (z.B. Sommerfest, Freimarktsbummel, Weihnachtsmarkt, Matjesfest, Osterfest etc.), Geburtstagsrunden, regelmäßiger Besuch der Kindergartenkinder, Informationsabende (z.B. Thema Erbrecht, Demenz, amtliche Betreuung) mit Fachvorträgen, Grillabende im Sommer, Besuch der Therapiehunde, Kino und Musikrunden

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

dem Sozialpsychiatrischen Dienst, den Krankenhäusern und allen einweisenden Stellen, niedergelassenen Ärzten, Apotheken, dem Hospiz, Sanitätshäusern, DIKS, Krankengymnasten, Pflegestützpunkten, allen zuständigen behördlichen Stellen, Krankenkassen, externen Beratungsgesellschaften, evang. und kath. Kirchengemeinden (Domgemeinde u. St. Elisabeth), Altenpflegesschulen (IBS, WiSoAK) u.v.m.

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

Einzelzimmer : von 12,26 bis 31,02 qm und Doppelzimmer : von 22,80 bis 32,20 qm. Alle Räume sind komplett eingerichtet, eigene Möbel

können mitgebracht werden. In
Absprache können Haustiere
mitgebracht werden. Jeder
Pflegeplatz verfügt über einen
Telefonanschluss, jedes Zimmer
über einen Kabelanschluss

Wäscheversorgung

Flachwäsche und Leibwäsche
werden von einem Fremdleister
versorgt

Reinigung und Instandhaltung

Die Reinigung und die Glasreinigung
erfolgen durch eine Fremdfirma.
Instandhaltungsarbeiten erfolgen
über abgeschlossene
Wartungsverträge oder
Handwerksbetriebe oder die
Hausmeister und ein gewisses
Stundenkontingent durch
Fremdfirma, derzeit Fa. Söffge

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
- Getränkeversorgung
- spezielle Kostformen,
wenn ja welche?

Schonkost und Diäten bei Bedarf

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Speiseplan wird mit den Bewohnern gemeinsam erstellt, Getränke jederzeit und in unbegrenzter Menge, z.B. Mineralwasser, Tee, Kaffee.

Zur Organisation: Alle Mahlzeiten werden täglich in der hauseigenen Küche frisch zubereitet. Die Mahlzeiten werden im Restaurant angeboten. Während der Corona - Pandemie findet die Versorgung mit Mahlzeiten auf den Wohnbereichen statt.

Frisches Obst steht allen Bewohnern täglich zur Verfügung. Auf Vorlieben und Abneigungen stellen wir uns in der Speiserversorgung individuell ein. Servicekräfte und Pflegepersonal unterstützen die Bewohner bei den Mahlzeiten. Auf speziellen Wunsch servieren wir die Mahlzeiten auch im Bewohnerzimmer. Bewohner, die Ihr Bett nicht mehr verlassen können, bekommen selbstverständlich das Essen dort angereicht. In den Teeküchen der einzelnen Pflegebereiche befindet sich ein

Kühlschrank mit Speisen und Getränken , der über die 6 Mahlzeiten hinaus jederzeit für die Bewohner zugänglich ist. Alle Bewohner können auf Wunsch auch unabhängig von den Mahlzeiten zu den von Ihnen gewünschten Mahlzeiten essen.

Frühstück: 9.00 bis 9.30 Uhr
 Mittagessen: 12.00 bis 13.30 Uhr
 Abendessen: 17.30 bis 19,00 Uhr
 Kaffee und Kuchen ab 14.30 Uhr
 Zwischenmahlzeiten: ab 10.00 Uhr
 Spätmahlzeit ab 21.30 Uhr

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Das Haus am Osterdeich befindet sich in schöner und zentraler Lage nahe der Weser. Das Pflegeheim ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen, die Straßenbahnlinie 3 ist ca. 300m entfernt, die Linien 2 und 10 ca. 500m. Das Haus befindet sich zentral im Stadtteil Peterswerder, zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten liegen in direkter Nachbarschaft. Schräg gegenüber befindet sich das Weserstadion.

4.2 Räumliche Ausstattung

(Ausstattung der Zimmer)

bauliche Zimmerstruktur:

EZ von 12,26 qm bis 31,02qm,
 DZ von 22,80 qm bis 32,20 qm,
 zu jedem Zimmer gehört ein eigenes
 Badezimmer. Jeder Pflegeplatz
 verfügt über ein Pflegebett,
 Pflegenachtisch, Kleiderschrank mit
 Wertfach, Tisch, 2 Stühle
 (Mitbringen eigener Möbel
 erwünscht

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:

gebäudetechnische Ausstattung
*(z. B. Fahrstuhl, behinderten
 gerechter Eingang):*

2 Fahrstühle, Barrierefreiheit in der
 gesamten Einrichtung

Anzahl		
2	Pflegebäder	
7	Gemeinschaftsräume	
48	Einbettzimmer	<input checked="" type="checkbox"/> mit Nasszelle <input type="checkbox"/> ohne Nasszelle

20	Zweibettzimmer	x	mit Nasszelle ohne Nasszelle
0	Mehrbettzimmer	x	mit Nasszelle ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume Nein

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Bewohnerinnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Hydraulikbadewanne
Lifter mit integrierter Waage
Sitzwaage
Aufstehhilfen
Absauggerät
Rollstühle
Mobilisationsstühle
Toilettenstühle
Rollatoren

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

Fort- und Weiterbildung

Neben den umfangreichen Fortbildungsmöglichkeiten des ASB Bundesverband in Köln, an dem alle Mitarbeiter teilnehmen können, finden auch Fortbildungen, sowie Kurzschulungen in der Einrichtung durch eine externe Dozentin. Weitere Fortbildungen und Kurzschulungen werden von der QB und PDL regelmäßig durchgeführt.

Des Weiteren haben wir ein neues Fortbildungsprogramm (Pflegecampus) eingeführt, wo alle Mitarbeiter einen persönlichen Fortbildungsplan bekommen.

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Wir haben eine neue Einarbeitungscheckliste erstellt, nach der die neuen Mitarbeiter eingearbeitet werden. Es finden mindestens 2 Gespräche mit dem neuen Mitarbeiter und der PDL zeitnah statt.

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

es finden auf jedem Pflegebereich täglich 3 Übergaben beim Schichtwechsel mit einem Zeitumfang von 15 Minuten statt. Jeden Montag und Donnerstag finden bereichsübergreifende Besprechungen statt. Aus jedem Bereich nimmt ein Mitarbeiter daran teil. Alle Besprechungen werden protokolliert.

Teamsitzungen und Qualitätszirkel finden mindestens 1x monatlich und bei Bedarf statt.

- Beschwerdemanagement

Wir haben ein gelebtes Beschwerdemanagement und reagieren umgehend bei unzufriedenen Kunden und halten Rücksprache mit den Beschwerdeführern. Ein entsprechender Standard liegt vor

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Pflegevisiten werden durch die Pflegedienstleitung und die Qualitätsbeauftragte regelmäßig und ständig durchgeführt. Des Weiteren werden in unregelmäßigen Abständen anonyme schriftliche Zufriedenheitsbefragungen der Bewohner und Angehörigen durchgeführt. Regelmäßig bieten wir Sprechstunden für Angehörige an und planen 2 x jährlich einen Angehörigenabend

-Weitere Maßnahmen

Die Pflegedienstleitung ist verantwortlich für die Umsetzung des Pflegekonzeptes. Das interne Qualitätsmanagement umfasst alle Funktionsbereiche und ermöglicht Schnittstellenproblematiken zu erkennen und zu beheben.

Wir verfügen über eine computergestützte Pflegedokumentation und statten die Mitarbeiter mit Tablets aus. Diese computergestützte Pflegedokumentation Vivendi PD erlaubt eine schnellere und bessere Fehlerbehebung und fördert Synergieeffekte bei den Arbeitsprozessen in der Pflege.

Die PDL/ QB haben einen besseren Zugriff auf die Dokumentation und sind stets auf dem Laufenden, da sie täglich die Tagesberichte lesen können.

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
regelmäßiges Treffen mit externen Heimbetreibern, Austausch mit anderen Gesellschaften ,

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
Teilnahme an den bundesweiten Arbeitskreisen des ASB und anderen Veranstaltern, wie Paritäten

- Weitere Maßnahmen

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

7 Personelle Ausstattung

7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:

a) Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1: 6,53
Pflegegrad 2	1: 5,09
Pflegegrad 3	1: 3,10
Pflegegrad 4	1: 2,20
Pflegegrad 5	1: 1,96

b) Neben dem sich aus den Pflegeschlüsseln ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von 1 VK vorgehalten.

c) Die vereinbarte Fachkraftquote auf das Personal nach a) und b) beträgt mindestens 50%.

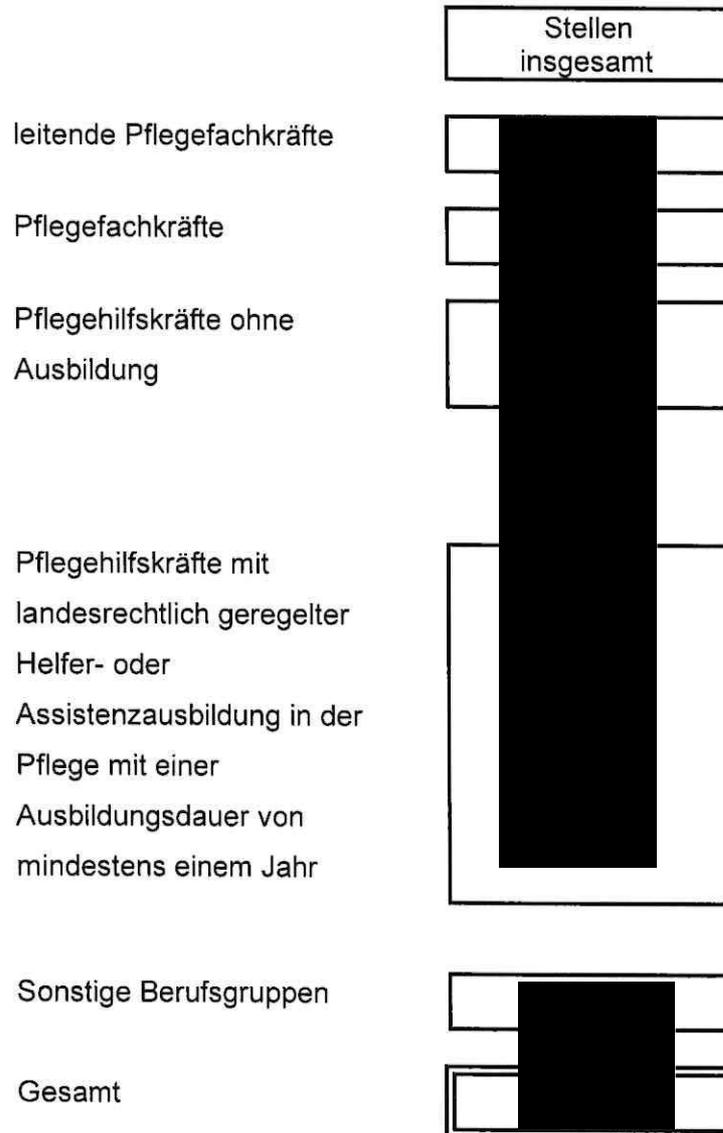
d) Neben der sich unter a) bis c) vereinbarter personeller Ausstattung werden zur Annäherung an die Personalausstattung nach § 113 c SGB XI folgende zusätzliche Personalschlüssel für weitere Pflegehilfskräfte vereinbart:

Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1:
Pflegegrad 2	1:

Pflegegrad 3	1:
Pflegegrad 4	1:
Pflegegrad 5	1:

- e) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel

7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

	Stellen insgesamt
Küche	[Redacted]
Reinigung	
Gesamt	

7.4 Verwaltung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Heimleitung	[Redacted]
Sonstige	[Redacted]
Gesamt	[Redacted]

7.5 Haustechnischer Bereich

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Haustechnischer Bereich	[Redacted]
-------------------------	------------

Nachrichtlich:

7.6 Auszubildende nach dem PflBG

[Redacted]

7.7 Bundesfreiwilligendienst / FSJ

--

7.8 Fremdvergebene Dienste

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

Protokollnotiz:**Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.